

DEUTSCHE POLITIK

NPD — nationalsozialistische Neubildung!

Kürzlich hat der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof die Stadt Stuttgart durch ein Urteil gezwungen, das städtische Gustav-Siegle-Haus der NPD für eine Versammlung zu überlassen. Zu dieser Entscheidung hat Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. *Richard Schmid* in der *Stuttgarter Zeitung* Nr. 13 vom 17. Januar 1967 in einer Zuschrift Stellung genommen, die wir um ihrer großen Bedeutung willen unseren Lesern im vollen Wortlaut bekanntmachen wollen:

„Die Entscheidung des baden-württembergischen Verwaltungsgerichtshofs in Sachen NPD gegen Stadt Stuttgart hat in mir einige Gedanken und Erinnerungen ausgelöst.

Folgende *Gedanken*: Das Urteil stützt sich nach dem Zeitungsbericht auf Artikel 21 des Grundgesetzes, wonach die Bildung der Parteien frei ist und über ihre Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht entscheide. Neben diesem Artikel 21 gibt es aber noch den zu Unrecht vernachlässigten *Artikel 139*, der sagt: *Die zur ‚Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus‘ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.*

Was den Militarismus betrifft, so ist die Befreiung davon durch die Wiederaufrüstung und einige Verfassungsänderungen zum besonderen Kapitel geworden. Unproblematisch ist der Artikel aber, soweit er die Befreiung vom Nationalsozialismus betrifft. Ich weiß nicht, ob die Stadt Stuttgart sich auf diesen Artikel berufen hat. Aber das ist nebensächlich. Das Gericht muß das Recht kennen. Und dieses Recht besagt, daß eine nationalsozialistische Neubildung oder Bestrebung den Schutz des Grundgesetzes *nicht* genießt und sich also auch nicht auf Artikel 21 GG berufen kann. Der Verwaltungsgerichtshof hätte also zuerst prüfen müssen, ob es sich nicht materiell bei der NPD um eine nationalsozialistische Bildung handelt. Darüber habe ich nach ihren Äußerungen, ihrem Gehabe und nach den berichteten Ausführungen ihrer Vertreter im Prozeß keinen Zweifel. Man darf sich von den obligaten Tarnungen nicht irreführen lassen. Auch *Hitler* hat sich bis zur Machtergreifung und noch eine Weile danach solcher Tarnungen bedient. Das ‚positive Christentum‘, den Rechtsstaat, die Freiheit des deutschen Volkes, hat er dafür bemüht. Und *Goebbels* hat sich öfter als den (gegenüber seinen Gegnern) besseren Demokraten ausgegeben. Der ganze Name jener Partei war in allen seinen Bestandteilen eine einzige Tarnung.

Von solchen Deklamationen und Benennungen darf sich der durch unsere böse Vergangenheit belehrte Zeitgenosse nicht irreführen lassen, auch ein Verwaltungsgerichtshof nicht. Man hat nichts darüber vernommen, daß dieses Gericht die notwendige Prüfung vorgenommen hat, ob es sich nicht der Sache nach um Nazis handelt, die nun wieder einen Saal von einer Stadt haben wollen. Es hat sich mit einer formellen Prüfung begnügt, ob eine Parteineubildung vorliegt. Das heißt man ‚unpolitisch‘. Man hat es auch in der Justiz der Weimarer Republik so geheißen. Das Gegenteil ist richtig.

Und folgende *Erinnerung*: Ein Urteil des früher hochangesehenen preußischen Oberverwaltungsgerichts von 1932 hat einen Beschluß des preußischen Staatsministeriums vom 25. Juni 1930, der den preußischen Beamten die Mitgliedschaft bei der NSDAP und KPD verbot, nur bezüglich der NSDAP für unbeachtlich erklärt. Das war natürlich auch eine unpolitische, ‚rein rechtlich‘ begründete Entscheidung. Heute weiß man, daß diese ‚unpolitische‘ Haltung dieser und vieler anderer Richter der Weimarer Zeit nur eine Form politischer Parteinahme war. Damals hat man sich die Maske des ‚unpolitischen Richters‘ vorgebunden. Hoffentlich geht dieser Tanz nicht von neuem los.“